
REGLEMENT
über die
Schulzahnpflege der Gemeinde Hochwald

Alle hier verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen für die weibliche wie auch männliche Form.

„Eltern“ steht sinngemäss auch für „gesetzliche Vertreter“.

Gestützt auf das revidierte Gesetz über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn vom 25. Juni 1995 erlässt die Einwohnergemeinde Hochwald folgendes Reglement:

I. ZWECKBESTIMMUNG

- § 1 Die Schulzahnpflege dient der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung allfälliger Zahnschäden.
- § 2 Die Schulzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und die gesamte Jugend während der obligatorischen Schulpflicht.

II. ORGANISATION

- § 3 Die administrative Leitung und die Organisation der Schulzahnpflege sind Sache des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat kann die Aufgabe delegieren.
- § 4 Die vorbeugende Zahnpflege ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern, mit der koordinierten Unterstützung der Schulzahnärzte, der Lehrkräfte und der Schulkommission / Schulleitung. Die Gemeinde kann die vorbeugende Instruktion an besonders geschultes Personal übertragen.
- § 5 Schulzahnärzte sind Zahnärzte, mit denen der Gemeinderat eine Vereinbarung betreffend die Durchführung der Schulzahnpflege getroffen hat. Die Liste der Schulzahnärzte kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- § 6 Ein Anmeldeformular zur Schulzahnpflege sowie das Regulativ „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ und die Liste der Schulzahnärzte werden den Eltern mit der Einschreibung zum Kindergarten zugestellt. Neuzuzüger mit schulpflichtigen Kindern erhalten diese Unterlagen direkt bei der Anmeldung des Zuzuges von der Einwohnerkontrolle.
Die Anmeldung bleibt bis
- a) zur schriftlichen Abmeldung von der Schulzahnpflege
 - b) zum Ende der obligatorischen Schulpflicht
- verbindlich.
- Nach der Anmeldung zur Schulzahnpflege erhalten die Eltern von der Gemeindeverwaltung eine Laufkarte zur Kontrolle zugestellt. Bei

verlorenen Laufkarten muss der behandelnde Schulzahnarzt die vergangenen Behandlungen auf einer neuen Laufkarte mit Unterschrift bestätigen; allfällige Umtriebskosten gehen zu Lasten der Eltern.

- § 7 Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten oder während von der jeweiligen Schule speziell bezeichneten Tagen durchzuführen.

III. **VORBEUGENDE ZAHNPFLEGE**

- § 8 Die kollektive Prophylaxe an der öffentlichen Schule umfasst:
- periodisch kontrolliertes Zähneputzen
 - Einbürsten von Fluoridlösungen oder entsprechenden Pasten
 - Gesundheitserziehung im Unterricht
 - Mithilfe der Lehrerschaft im Kampf gegen die Schlecksucht

Bei Privatschülern liegt die kollektive Prophylaxe in der Verantwortung der Eltern.

IV. **KONTROLLUNTERSUCHUNG UND BEHANDLUNG**

- § 9 Alljährlich wird durch einen Schulzahnarzt eine Kontrolluntersuchung durchgeführt. Die Eltern melden sich selbständig bei einem Schulzahnarzt an oder dieser bietet das Kind einmal im Jahr zur Kontrolluntersuchung auf. Der Schulzahnarzt bestätigt die Untersuchung auf der Laufkarte. Den Eltern obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der alljährlichen Kontrolluntersuchung.

- § 10 Die Behandlung wird durch einen von den Eltern gewählten Schulzahnarzt durchgeführt. Nur bei der Wahl eines Schulzahnarztes werden Gemeindebeiträge an die Eltern entrichtet.

Die beitragsberechtigte Betreuung und Behandlung umfasst:

- Diagnostische Bissflügel-Aufnahmen (Bite Wing)
- konservierende Behandlungen
- chirurgische Eingriffe
- Parodontalbehandlungen
- endodontische Behandlungen (Wurzelbehandlungen)
- der Behandlung dienende Röntgenbilder
- kieferorthopädische Behandlungen gemäss kantonaler Schwerebewertungsliste. Die Zahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen

Alle übrigen Betreuungen und Behandlungen, insbesondere

- Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Kronen) und
- durch Unfall verursachte Zahnschäden

sind von Gemeindebeiträgen ausgeschlossen und gehen zu Lasten der Eltern resp. deren Versicherung.

- § 11 Für konservierende Behandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen, die den im Regulativ „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ definierten Betrag übersteigen, erstellen die verantwortlichen Zahnärzte einen Kostenvoranschlag. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern. Sofern die Behandlungskosten den Kostenvoranschlag um den im Regulativ „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ definierten Betrag übersteigen, muss vom Zahnarzt das Einverständnis der Eltern nochmals eingeholt werden. Notwendige Behandlungen sind innert sechs Monaten zu veranlassen.

V FINANZIELLES

- § 12 Die Kosten für die vorbeugende Zahnpflege gem. § 8 sowie für die jährliche Kontrolluntersuchung gem. § 9 gehen zu Lasten der Wohnsitzgemeinde. Der Schulzahnarzt stellt die alljährliche Kontrolluntersuchung der von ihm untersuchten Kindergarten- und Schulkinder der Wohnsitzgemeinde mit einer Namensliste einmal jährlich per Ende Mai in Rechnung.

- § 13 Eltern, die ihre Kinder nicht schriftlich in der Schulzahnpflege abgemeldet haben und sie der vorbeugenden Zahnpflege und/oder der alljährlichen Kontrolluntersuchung entziehen, werden durch die Gemeindeverwaltung nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Der Ausschluss hat unter schriftlicher Anzeige an die Eltern zu erfolgen.

Die Beitragsberechtigung kann wieder erteilt werden, sofern das Gebiss des Kindes vorgängig vollständig saniert ist.

Vom Kind versäumte Zahnarzttermine werden nicht subventioniert.

- § 14 Die Kosten für Behandlungen werden den Eltern vom Schulzahnarzt in Rechnung gestellt. Diese kontrollieren / bezahlen sie und leiten sie zunächst mit Gesuch um Kostenbeteiligung / Rückerstattung an ihre Versicherung weiter.

Nach Abrechnung mit der Versicherung können die Eltern die Rechnungen innert drei Monaten an die Gemeindeverwaltung einreichen, sofern sie gem. Regulativ „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ beitragsberechtigt sind. Weiter beizulegen sind

- der Versicherungsentscheid
- der Zahlungsbeleg und
- die ausgefüllte Laufkarte

Die Gemeindeverwaltung vergütet den Eltern anschliessend die ihnen zustehenden Beitragsleistungen.

- § 15 Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde an die Eltern wird im Regulativ „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ festgehalten. Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistungen ist der nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung verbleibende Betrag.
- § 16 An die Kosten für Regulationen wird nur ein Gemeindebeitrag geleistet, wenn diese gemäss der Schwerebewertungsliste für Kieferorthopädie des Kantons Solothurn angezeigt sind. Der Zahnarzt ist verpflichtet, nach dieser Liste zu entscheiden. Kosmetische Regulationen werden nicht subventioniert.
- § 17 Bei Neuzuzüglern werden die Behandlungskosten gemäss Regulativ übernommen, sofern
- entweder eine gleichwertige und vollständig ausgefüllte Laufkarte der bisherigen Wohngemeinde
 - oder eine Bestätigung durch den bisher behandelnden Zahnarzt bez. eines zuvor vollständig sanierten Gebisses
- vorliegen.
- § 18 In Härtefällen kann die Gemeinde auf Gesuch der Eltern die Kosten ganz oder teilweise bevorschussen oder übernehmen. Möglich ist dabei auch eine Finanzierung über die Schulpflicht hinaus (bis zum Abschluss der begonnenen Behandlung).
- In allen Fällen ist ein schriftliches, begründetes Gesuch an Sozialhilfekommission oder Gemeinderat zu richten.

VI. BESCHWERDERECHT

- § 19 Beschwerden betreffend der Gemeindebeiträge und der Anwendung dieses Reglements sind an den Gemeinderat zu richten. Entscheide des Gemeinderats werden als beschwerdefähige Verfügung erlassen. Rechtsmittel resp. Einsprache-Instanz ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn (Beschwerdefrist beträgt 10 Tage).

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 20 Innert Monatsfrist nach Inkrafttreten dieses Reglements sind die Zahnärzte gehalten, eine Zwischenabrechnung zu stellen.
- Tritt ein bisheriger Schulzahnarzt der „Vereinbarung betreffend die Durchführung der Schulzahnpflege“ nicht bei oder tritt er aus, müssen die bei ihm behandelten Kinder nach Abschluss der laufenden Behandlung zu einem der Vereinbarung beigetretenen Schulzahnarzt wechseln. Weitere Behandlungen durch den vorherigen Arzt sind dann nicht mehr beitragsberechtigt.
- § 21 Kosten für ausgeführte Behandlungen vor dem Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem alten Reglement beurteilt.

VIII. INKRAFTTRETEN

- § 22 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Reglemente und Regulative im Zusammenhang mit der Schulzahnpflege Hochwald.

Die jeweils aktuellen Fassungen des Regulativs „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ und der „Vereinbarung betreffend die Durchführung der Schulzahnpflege“ sind ergänzender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

IX. GENEHMIGUNG

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Hochwald am:

Der Gemeindepräsident


St. Renz



Der Gemeindeschreiber


Th. Zaeslein

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom:



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

Seewenstrasse 11, 4146 Hochwald / SO
Telefon: 061/751 40 10
Telefax: 061/751 45 13
Postcheck: 40-19255-0
e-Mail: gemeinde@hochwald.ch

Regulativ »Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege«

gemäss § 15 des Reglements über die Schulzahnpflege der Gemeinde Hochwald

Die nachfolgenden Finanzwerte können vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angeglichen werden. Basis ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte, Stand 111.4 im Januar 2006). Sämtliche Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Steuerbares Einkommen

	Gemeindebeitrag in %	Elternbeitrag in %
bis Fr. 45'000.--	80	20
Fr. 50'000.--	70	30
Fr. 55'000.--	60	40
Fr. 60'000.--	40	60
Fr. 65'000.--	20	80
ab Fr. 70'000.--	0	100

Steuerbares Vermögen

	Abzug in % des Gemein- debeitrages	Erhöhung in % des Elternbei- trages
bis Fr. 100'000.--	0	0
Fr. 125'000.--	-20	20
Fr. 150'000.--	-40	40
Fr. 175'000.--	-60	60
Fr. 200'000.--	-80	80
ab Fr. 200'000.--	-100	100

Die Beitragsleistung der Gemeinde stützt sich auf die letzte definitive Veranlagung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch den Schulzahnarzt.

Kostenvoranschlag durch die Schulzahnärzte

Gemäss § 11 des Reglements über die Schulzahnpflege der Gemeinde Hochwald erstellen die Schulzahnärzte einen Kostenvoranschlag bei Erreichen folgender Werte:

- Für konservierende Behandlungen über CHF 500.-
- Für kieferorthopädische Behandlungen über CHF 1'000.-

Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern. Sofern die Behandlungskosten den Kostenvoranschlag um CHF 200.- übersteigen, muss vom Zahnarzt das Einverständnis der Eltern nochmals eingeholt werden.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

Liste der Schulzahnärzte

Stand vom 1. August 2006

gemäss § 5 des Reglements über die Schulzahnpflege der Gemeinde Hochwald

Schulzahnärzte sind:

- Herr Dr. med. dent. Andreas Enderlin, 4143 Dornach
- Frau Dr. med. dent. Verena Naef, 4143 Dornach
- Herr Dr. med. dent. Antonio Guarneri, 4226 Breitenbach
- Herr Dr. med. dent. Matthias Schächterle 4226 Breitenbach
- Herr Dr. med. dent. Augustus Teuber, 4226 Breitenbach
- alle Zahnärzte des Kantons Basel Stadt
- alle Zahnärzte des Kantons Basel-Landschaft